Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 8 (1990)

Artikel: Kinder töten Kinder

Autor: Trube-Becker, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051378

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KINDER TOETEN KINDER

Elisabeth Trube-Becker

Ueber die Tötung eines Menschen sind in der Regel nicht nur die unmittelbar Betroffenen erschüttert; erst recht ist dies der Fall, wenn Kinder als Täter infrage kommen.

Wenn auch in den letzten Jahren eine Zunahme der Gewaltbereitschaft bei Kindern beobachtet worden sein soll, so hat sie sich jedenfalls nicht in einem Anwachsen der Tötungsrate niedergeschlagen.

Die immer wieder beklagte Zunahme der Kinder- und Jugendkriminalität betrifft vor allem Diebstahl- und Eigentumsdelikte. Tötungsdelikte sind, wie auch die Polizeistatistik, die zwar nur die bekanntgewordenen Fälle erfasst, zeigt, nicht betroffen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich etwa 1,5 % der 8 - 13 jährigen Kinder als Tatverdächtige polizeilich bekannt (Traulsen 1981). Nur einzelne dieser Kinder kommen mehrfach mit der Polizei in Berührung. Die meisten werden nur einmal straffällig. Kinder, die Kinder töten, sind auch heute selten. Die Anzahl der Tötungen von Kindern durch Kinder lag in NRW in den vergangenen 15 Jahren zwischen einem Fall und neun Fällen pro Jahr.

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen (Tab. 1) sind im Jahre 1988 acht Kinder als Tatverdächtige - 7 Knaben, 1 Mädchen - ermittelt worden, bei den Jugendlichen waren es 28 - 25 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts. Zu den Opfern gehören im gleichen Jahr 19 Kinder unter 6 Jahren und 7 Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren (Tab. 2). Die Tatverdächtigen bei gefährlicher und leichter Körperverletzung ergeben sich aus Tabelle 3. Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der

Tatverdächtigen dieser Deliktgruppe ist sogar gegenüber 1977 bei allen Beteiligten gesunken.

Einige typische Fälle der Tötungen von Kindern durch Kinder, die sich im Jahre 1988 in NRW ereignet haben: Am 1.2. stiess ein zwölfjähriger Schüler seine um ein Jahr jüngere Spielkameradin in einen Teich, weil sie sich gegen Schläge des Jungen zur Wehr gesetzt hatte. Als die Elfjährige versuchte aus dem Tümpel zu kriechen, tötete der Junge sie mit Steinwürfen an den Kopf (Fall: II, 7).

In einem Kinderheim in K. schlugen und würgten 3 geistig behinderte Kinder - ein Mädchen und ein Junge im Alter von 14 Jahren sowie ein elfjähriges Mädchen - eine Achtjährige. Schliesslich warfen sie dem schon auf den Boden liegenden Kind ein Fernsehgerät auf den Kopf. Das Kind erlitt Schädelfrakturen, an denen es starb.

Vier Kinder im Alter zwischen vier und sieben Jahren zwangen am 7.4. in R. einen vierjährigen Spielkameraden, sich zu entkleiden; dann stiessen sie ihn in eine mit Wasser gefüllte Grube und bewarfen ihn mit Steinen. Der Vierjährige starb wenige Stunden später an den erlittenen Verletzungen.

Ein dreizehnjähriger Schüler verschleppte ein dreieinhalbjähriges Mädchen, das zum Spielen zu einer 70 Meter entfernt wohnenden Freundin wollte. Er band das Kind nackt an einen Baum und missbrauchte es. Das Kind wurde erst mehrere Stunden nach der Tat völlig verstört in einem Waldstück aufgefunden. Es hatte Verletzungen an den Genitalien.

Am 19.1. versuchten zwei Fünfzehnjährige aus L. ein Mädchen, das behauptete von einem der Jungen schwanger zu sein, umzubringen. Sie wollten es erstechen und dann die Leiche in einen nahegelegenen Tümpel werfen. Als das Mädchen zum Treffpunkt in der Nähe des Schlammweihers mit 2 Elfjährigen erschien, beschlossen die Jungen auch diese als Zeugen umzubringen. Unter dem Vorwand eines Spiels wurden den Mädchen die Augen verbunden und die Hände zusammengebunden. Dann stachen beide Täter auf die Mädchen ein und verletzten eine Elfjährige lebensgefährlich. Die Aeltere konnte fliehen, wurde aber eingeholt und von einem der Täter von der etwa 10 Meter hohen Dammkrone des Weihers heruntergestossen.

Am 3.7. erdrosselte ein 12jähriger Schüler ein dreijähriges Mädchen, das er mit seinem Fahrrad zum Rhein mitgenommen und dort entkleidet hatte. Nach dem Kind wurde mehrere Tage gesucht. Der Zwölfjährige beteiligte sich sogar an der Suche (Fall II, 6).

In der Literatur wird über Einzelfälle, in denen Kinder Kinder getötet haben, berichtet. So hat Arlet (1971) 104 Fälle aus den Jahren 1950 - 1968, in denen Kinder oder Heranwachsende Gleichaltrige getötet oder verletzt haben, analysiert und nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt. Die Täter waren überwiegend männlich, nur 15 Mädchen im Alter von 13 - 14 Jahren waren beteiligt; bei den Opfern überwog das weibliche Geschlecht.

Zu den kindlichen Tätern gehörte ein fünfjähriger Knabe, der einem Dreijährigen, der ihn geärgert hatte, mit Steinen bewarf und ihn in einer Baugrube unter Wasser drückte; ein fünfjähriges Mädchen half ihm dabei.

Ein 12jähriger warf eine 11jährige Mitschülerin in eine Grube und auf sie immer wieder trockenes, brennendes Gras. Das Opfer wurde durch hinzukommende Menschen gerettet. Das Verhalten der Kinder war im übrigen in keiner Weise auffällig.

Arlet meint, das verstörte oder auffallende Verhalten nach der Tat sei die Ausnahme. Er fand bei seinen kindlichen und jugendlichen Tätern 81 %, die sich nach der Tat völlig unauffällig verhielten, nur 2 waren verstört. Vier versteckten sich, einer lief weg und drei stellten sich der Polizei.

Adelson (1972) berichtet über fünf Säuglingsmorde durch Kinder. Die 5 Säuglinge hatten das erste Lebensjahr noch nicht vollendet und keiner der Täter das 8. Lebensjahr erreicht.

Die Beteiligung von Erwachsenen konnte in jedem Fall durch eine gründliche polizeiliche Untersuchung ausgeschlossen werden. Die Säuglinge starben an den Folgen eines craniocerebralen Traumas: Schlag auf den Kopf, Herunterwerfen auf den Boden. Zwei der Opfer zeigten überdies Bissringe.

Die beschriebenen Fälle werden vom Verfasser dahingehend interpretiert, dass Kinder im Vorschulalter, wenn sie provoziert werden durch Situationen, die sie als Störung der eigenen Sicherheit in der Familie oder der unmittelbaren menschlichen Umgebung empfinden, in Mordwut (!!!) geraten können.

Unter den von Pongratz et al (1973) untersuchten 1'291 Kindern - 1'116 Jungen und 175 Mädchen - die wegen strafbarer Handlungen polizeilich erfasst worden sind, befinden sich nur solche, die Diebstähle und Sachbeschädigungen begangen haben, keine Körperverletzungen oder Tötungen.

Lempp (1977) analysiert die Tötungsdelikte von 80 Jugendlichen und Heranwachsenden. Kinder, die Kinder getötet haben, gehören bis auf einen Sechzehnjährigen, der nach sexuellen Handlungen eine Dreizehnjährige schlug und verletzte, nicht dazu.

Auch bei den von Kahlert und Lamparter (1979) analysierten Tötungsfällen von 44 Jugendlichen und Heranwachsenden befinden sich weder Kinder als Täter noch als Opfer. Fäh (1977) berichtet über eine Fall, der den in Tabelle I mitgeteilten zugeordnet werden könnte. Täter ist ein 14jähriger Schüler, der sich schon eine Zeitlang mit dem Gedanken getragen haben will, jemanden zu töten, wie er es im Fernsehen gesehen habe. Da sei ihm der Siebenjährige, das spätere Opfer, gerade gelegen gekommen. Er habe ihn in den Stollen gelockt, mit einem Trick die Hose ausziehen lassen und das weinende Kind erwürgt. Eine Tötung um ihrerselbst Willen. Urteil: Einweisung auf unbestimmte Zeit mit psychiatrischer Betreuung.

EIGENE FAELLE

In den Jahren von 1968 - 1988 sind im Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf 30 Kinder, die durch ein Kind zu Tode gekommen sind, obduziert worden. Diese Tötungsfälle habe ich in 4 Gruppen unterteilt und in den wesentlichen Daten in den Tabellen I - IV zusammengestellt.

Zu Tabelle I gehören 8 Fälle, in denen die Täter zwischen 14 und 16 Jahren alt waren, also nach deutscher Rechtssprechung zwar noch als Kinder gelten aber schon schuldfähig sind.

Bis auf die Fälle 3 und 8 sind die Taten sexuell motiviert, die Opfer bis auf das Mädchen Fall 1 (Mitschülerin) und den Jungen Fall 8 (Mitschüler) völlig fremde Kinder, die sich vor der Tat noch nie begegnet sind.

Einige Fälle seien ausführlicher geschildert:

Fall I. 4

Die 12jährige Hauptschülerin wurde seit ihrem Schulweg um 8.00 Uhr vermisst. Um 19.30 Uhr am gleichen Tag wurde ihre Leiche mit entblösstem Unterkörper am Stadtrand verscharrt aufgefunden.

Bei der Obduktion wurde Tod durch Ersticken nach Strangulation festgestellt. Das Hymen war frisch perforiert. Als Täter wurde ein 16jähriger Hilfsarbeiter von 183 cm Länge bei einem Gewicht von 127 kg, der schon dreimal wegen Sexualdelikten aufgefallen war, ermittelt. Ein Freund hatte bemerkt, dass P, auffallend erregt, verschmutzt und nass gewesen war. Nach den eigenen Angaben hatte er Angst, entdeckt zu werden. Es wurden bei ihm Kratzer im Gesicht und am linken Handgelenk sowie eine Blutunterlaufung an der Oberlippe festgestellt. Das Opfer hatte sich heftig gewehrt, hatte aber dem kräftigen Jungen gegenüber keinerlei Chance.

P. lebte, weil die Eltern verstorben waren, bei den Grosseltern. Im Urteil wurde auf eine Jugendstrafe von 8 Jahren erkannt, weil er als "ein noch prägungsfähiger Mensch" bezeichnet wurde.

Fall I, 6

Der von den Eltern als vermisst gemeldete 8jährige M. wurde einige Stunden später tot in einem Pumpenschacht des Hauses, in dem der Täter wohnte, aufgefunden. Die Leiche lag kopfüber bis zur Brustlinie im Wasser. Der Täter, ein 16jähriger Hauptschüler gestand nach anfänglichem Lügen, dass er das Kind in den Keller gelockt und dort eingeschlossen habe, um eine Kordel zu holen, mit der er das Kind erhängt habe. Anschliessend habe er den Körper kopfüber in das metertiefe Becken geschoben und den Eisendeckel über dem Regenwasser-Pumpenschacht wieder verschlossen.

Später gibt der kleine schmächtige Täter zu, das Kind vor dem Erhängen sexuell missbraucht, misshandelt und gequält zu haben.

Die Obduktion ergab ausser einer Strangulation als Todesursache zahlreiche frische Hämatome als Folge von Tritten und Schlägen. Der Penis war mit einer Paketschnur fest umwunden, sodass der vordere Teil kolbenartig aufgetrieben und die Vorhaut unterblutet war. Die Hände waren auf dem Rücken in Gesässhöhe mit einem Ledergürtel gefesselt. Täter und Opfer kannten sich nicht, hatten einander vor der Tat nie gesehen. Ihr Zusammentreffen geschah rein zufällig, als der Täter auf der Suche nach einem Opfer Ausschau hielt.

Nach eigenen Angaben habe er das Kind vor der Tötung quälen und sexuell missbrauchen wollen. Das Urteil lautet auf 7 Jahre Jugendstrafe anschliessend Einweisung in eine psychiatrische Klinik.

Fall I. 7

Der 14 1/2jährige Täter wurde als nichteheliches Kind einer 16jährigen geboren. Er wuchs in dem Glauben auf, seine Grosseltern seien seine Eltern und seine Mutter seine Schwester. Er hing sehr an seiner Grossmutter, die ihn als Kleinkind adoptierte und die ihm auch soweit möglich jeden Wunsch erfüllte. Mit den Mitschülern hatte er Schwierigkeiten. Sie verprügelten ihn fast täglich, weil sie dem Täter körperlich überlegen, verbal aber unterlegen waren.

Am 1. Januar sprach er drei - 1 Mädchen, 2 Knaben - zufällig des Weges kommende Kinder an. Auf sein Geheiss nannten sie ihm ihre Namen, Alter und Wohnung. Dann schimpfte er mit den Kindern und schliesslich schlug er sie mit einem Stock.

Am 6. Januar sprach er wiederum ihm völlig unbekannte Kinder an, lockte sie in den Wald, befahl ihnen, die Hosen herunterzulassen und schlug jedem der Kinder auf das nackte Gesäss. Anschliessend befahl er den Kindern seinen Penis zu küssen, was diese aus Angst auch taten. Dann mussten zwei der Kinder kämpfen, den Verlierer schlug er erneut.

Die nächste Tat ereignete sich am 19. März. Er verfolgte einen ihm völlig unbekannten 10jährigen Knaben, sprach ihn an, befahl ihm, die Hose

auszuziehen, schlug ihm etliche Male mit der Hand und mit einem Stock auf das nackte Gesäss. Als der Junge anfing zu weinen, befahl der Täter ihm, seinen entblössten Penis zu küssen, was das Kind aus Angst vor weiteren Schlägen auch tat. Der Täter genoss seine Macht und die Angst des Kindes: "Ich bin dein Massa und Du bist mein Nigger".

Er zwang das Kind bis in ein Kleingartengelände mitzukommen, wo das Märtyrium für den Knaben erst richtig begann. Das Kind musste sich ausziehen und der Täter schlug mit einem Teppichklopfer auf dessen nacktes Gesäss. Zweimal schlug er mit der Faust in die Magengegend. Dann musste das Kind den eigenen Urin trinken. Es wurde gefesselt und der Täter erklärte dem Kind, dass es nun umgebracht werde. Daraufhin versuchte der Täter das Kind zu drosseln, dann ihm die Pulsadern mit einer Glasscherbe zu durchtrennen. Als beides ohne den gewünschten Erfolg - nämlich den Tod des Kindes - blieb, versuchte er das Kind in einer mit Wasser gefüllten Tonne zu ertränken, dann das gleiche mit einem Eimer, der umfiel, weil das Kind sich wehrte.

Als nächstes sperrte er das Kind in eine leere Tonne, beschwerte den Deckel mit einem Stein. Nur, weil das Kind sich tot stellte, als der Täter nach 10 Minuten nachsah, kam er mit dem Leben davon. Der Gartenhauseigentümer fand den gequälten und misshandelten Jungen und brachte ihn ins Krankenhaus. Das Kind hat zwar inzwischen die körperlichen Folgen der Misshandlungen überstanden, zeigt aber noch beträchtliche psychische Störungen.

Das Urteil: "Der Angeklagte ist schuldig des versuchten Mordes, der Körperverletzung in 2 Fällen, zweier weiterer Körperverletzungen in jeweils drei tateinheitlich begangenen Fällen, der sexuellen Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern in drei tateinheitlich begangenen Fällen und der Körperverletzung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und sexuellem Missbrauch eines Kindes. Gegen ihn wird auf eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer - Mindeststrafe 2 Jahre, Höchststrafe 4 Jahre - erkannt".

Fall 7 stellt sich als besonders brutal und gravierend dar, mit 7 Opfern - Kinder im Alter von 6 - 10 Jahren, die vor der Tat dem Täter, der förmlich nach Opfern suchte, völlig unbekannt waren.

Die Verbindung von sexueller Aktivität und Aggressivität ist nicht ungewöhnlich und kommt gerade bei Jugendlichen besonders häufig vor, weil sie oftmals durch ihre sexuellen Handlungen gegen ein Tabu verstossen, was angstauslösend wirken und zu Aggressionen führen kann.

Bei dem 14jährigen Täter kommt noch hinzu, dass er in der Schule ständig gehänselt und auch verprügelt wurde, ohne sich zu wehren, weil er den Angreifern gegenüber körperlich viel schwächer - verbal aber stärker - war, weshalb er sich wahrscheinlich jüngere und schwächere Kinder als Opfer aussuchte, denen gegenüber er als "der grosse Boss" auftreten konnte.

In G. haben 3 türkische Jungen - 10, 11 und 12 Jahre alt - also viel jüngere Knaben - ein sechsjähriges türkisches Mädchen sexuell missbraucht und anschliessend getötet.

In Tabelle II sind 8 Fälle zusammengefasst, in denen die Täter - ausschliesslich Knaben - schuldunfähige Kinder im Alter von 2 - 11 Jahren und die Opfer - 4 Mädchen und 4 Knaben - ebenso noch ziemlich junge Kinder sind.

Einige Fälle seien auch von dieser Gruppe etwas ausführlicher dargestellt:

Fall II. 1

Der 3 1/2 Jahre alte D. soll beim Spielen in einen Tümpel gefallen sein. Er wurde von den Eltern ins Krankenhaus gebracht, wo Wiederbelebungsversuche nicht den gewünschten Erfolg hatten.

Bei der Obduktion fiel u.a. eine Strangulationsfurche am Hals auf. Weitere Ermittlungen führten zu dem Ergebnis, dass der 5jährige Spielkamerad R. das Kind nicht nur in den Tümpel geschubst, sondern auch mit einem Strick stranguliert hatte.

Die Vernehmung der 5jährigen Spielgefährtin E.:

"R. hat den D. getreten und dann ins Wasser geschubst. D. hat sich nicht gewehrt, aber geweint. R. hat ein Seil um den Hals des D. getan und D. daran ins Wasser gezogen. Als er tief im Wasser lag, hat er Klumpen auf ihn

geschmissen und Steine. R. hat den D. ins Wasser geworfen, weil er nicht mehr mit Steinen werfen wollte".

R. hat 6 Geschwister, der 29jährige Vater ist Werkzeugmacher und Maschineneinrichter.

Fall II, 4

Während die Mutter der Kinder mit 4 kleineren Geschwistern zur Beerdigung ihres Vaters in die Türkei reiste, waren die 4 grösseren im Alter von 13 - 9 Jahren am Tage sich selbst überlassen. Die beiden 9 und 12 Jahre alten Jungen hatten nach Angaben der Schwestern häufig Streit.

Am 4.10. sollen sich beide wieder in der Badewanne gestritten haben; dabei soll der 12jährige den 9jährigen mit dem Kopf unter Wasser gehalten haben. Der Jüngere wurde jedenfalls tot in der Badewanne aufgefunden, das Wasser reichte bis über seinen Mund.

Bei der Obduktion wurden ausser der Hinweise auf den Ertrinkungstod traumatisch bedingte Hämatome vor allem im Bereich des Gesichtes nachgewiesen.

Der 12jährige soll sehr aggressiv sein und schon des öfteren mit einem Messer in die Schule gekommen sein. Das Verfahren wurde wegen Strafunmündigkeit des Jungen eingestellt.

Fall II. 6

Die seit 3 Tagen vermisste 3jährige P. wurde tot in einem Gebüsch am Rheinufer unter Treibgut und frisch abgebrochenen Holunderästen unbekleidet aufgefunden. Bei der Obduktion wurde eine Drosselfurche am Hals nachgewiesen. Blutstauungen und zahlreiche Petechien sprachen für die Erdrosselung des noch lebenden Kindes. Ausserdem zeigte es zahlreiche Hämatome als Folge von Einwirkungen stumpfer Gewalt wie Faustschläge und Fusstritte.

Nach Darstellung des 12jährigen, der nach langwierigen Ermittlungen ein Geständnis ablegte, soll P. ihn am frühen Abend gebeten haben, sie auf seinem Fahrrad mitzunehmen. Beide seien zum 5 km entfernt gelegenen Rheinufer gefahren, hätten zunächst Steine und Stöckchen ins Wasser geworfen. Dann habe P. angeblich im Rhein baden wollen, was die Eltern für völlig ausgeschlossen halten. Er habe das verhindern wollen. Das Kind habe daraufhin angefangen zu schreien. Deshalb habe er es "aus Angst" an den Hals gepackt und ihm den Mund zugehalten. Das Kind sei blau angelaufen und plötzlich zusammengesackt.

Die Leiche des Kindes schleifte der Junge in ein nahes Waldstück, versteckte den Körper unter Zweigen und fuhr anschliessend mit dem Fahrrad nach Hause. Auf die Frage der Polizeibeamten, die das inzwischen vermisste Kind suchten, bestritt er, das Mädchen gesehen zu haben. Er beteiligte sich sogar an der Suche nach dem Kind.

Fall II. 8

Das 2 1/2jährige Mädchen, drittes Kind einer Jugoslawin, soll mit seinem vierjährigen Bruder allein in der Badewanne gelassen worden sein.

Das Kind soll krank und noch nicht in der Lage gewesen sein zu laufen. Der Vierjährige soll nach Angaben der Mutter das Kind unter Wasser gedrückt oder zumindest nicht aufgepasst haben.

Das Kind gab, später vernommen, an, nicht gemeinsam mit der kleinen Schwester in der Badewanne gewesen zu sein. Insofern ergeben sich Unklarheiten, die auch nicht mehr haben geklärt werden können.

Im Fall II, 1 wäre der wahre Sachverhalt nie bekannt geworden, wenn nicht die fünfjährige Spielgefährtin eine ganz klare Aussage gemacht hätte.

Die Tat Fall II, 6 lässt bei dem kindlichen Täter schon eine sexuelle Motivation erkennen. Vor der Tat soll er unauffällig gewesen sein und des öfteren mit dem viel jüngeren Mädchen gespielt und es auf dem Fahrrad mitgenommen haben.

Im Fall II, 8 lässt sich m.E. eine Tötungsabsicht von Seiten der Mutter, welche die Tat dem vier Jahre alten Brüderchen angelastet hat, nicht sicher ausschliessen. Zumindest hat sie den Tod des zweieinhalbjährigen Kindes in Kauf genommen.

In den übrigen Fällen spielen möglicherweise Faktoren wie Aerger, Eifersucht sowie Streit unter Geschwistern eine Rolle. Bis auf den geistig behinderten Elfjährigen - Fall II, 7 - waren die Kinder vor der Tat unauffällig. Bei dem Knaben Fall II, 1 wurde im EEG eine paroxysmale Dysthytmie und ein IQ von 105 festgestellt. Das Kind wird sicher ebenso wie seine fünfjährige Spielkameradin schon gewusst haben, etwas Böses zu tun. Die Folgen seines Handelns aber werden ihm wahrscheinlich nicht klar gewesen sein. Oder sollte in diesem und auch den anderen Fällen die von Adelson als ursächlich behauptete "Mordwut" zum Tragen gekommen sein?

Bei den ganz jungen "Tätern" könnte auch Neugierde und ein gewisser "Forschungsdrang" Anlass zur Tat gegeben haben.

So liesse sich auch Fall II, 5 erklären. Der Zweijährige soll mit einer Stricknadel in die Nase des 8 Monate alten Schwesterchens gestochen und dabei das Gehirn getroffen haben.

Aehnlich motiviert könnte auch der dreijährige Junge gewesen sein, der eine Nachbarfamilie, bei der gerade ein Kind angekommen war, besuchte. Trotz Verbot gelang es dem Knaben in einem unbewachten Augenblick in das Zimmer des Neugeborenen zu gelangen. Als nach einiger Zeit der Mutter des Kindes das Verschwinden des Jungen auffiel, und sie in das Zimmer des Neugeborenen lief, sah sie das Kind auf dem Fussboden liegen. Der Dreijährige stand dabei. Im Krankenhaus wurden beim Neugeborenen Hämatome in der Kopfschwarte und eine Schädelfraktur festgestellt. Der Dreijährige galt seither in der Siedlung als ein übler Schläger.

In Tabelle III sind die Fälle in kurzen Stichpunkten zusammengestellt, in denen der Vorfall eher als fahrlässige Tötung angesehen werden kann, schon weil sich für vorsätzliches Handeln keinerlei Hinweise ergeben haben. Täter sind Kinder unter 14 Jahren, die nach deutschem Strafrecht ohnehin strafunmundig sind. Die Opfer gehören den gleichen Altersklassen an.

Sicher könnte ein 13jähriger wissen, dass das Schlagen mit einem Balken oder der Faust auf den Kopf eines Kindes durchaus gravierende Folgen haben kann (Fall III, 2; Fall III, 10 und Fall III, 3) und auch, dass das Spielen mit einer Waffe nicht ungefährlich ist. (Fall III, 4 und III, 7) oder, dass man ein Kind nicht ohne mögliche Folgen unter Wasser drücken darf (Fall III, 9).

In W. haben zwei Schüler - 11 und 14 Jahre alt - ein fünfjähriges Mädchen ertränkt; die Täter beteiligten sich sogar an der Suche nach dem Kind - und in I. haben zwei Jungen - 10 und 12 Jahre alt - einen 5jährigen Knaben fast zu Tode gefoltert. Sie rissen dem Kind die Kleider vom Leib, tauchten es kopfüber ins Wasser, bis es blau wurde. Dann schlugen sie das Kind mit Knüppeln bewusstlos und warfen Steine auf das Kind. Spaziergänger fanden den Blutüberströmten.

In L. spielte sich aus Zorn und Wut zwischen Nachbarskindern - einem 11jährigen und einer 10jährigen - ein Streit ab, dem das 10jährige Mädchen zum Opfer fiel (Grau, 1988).

In Tabelle IV sind Mädchen als Täter erfasst. Die 14jährige Täterin (Fall 1) - Tante des Opfers - musste ständig das fünfjährige Kind hüten, ohne selbst spielen zu können, wie es bei südländischen Völkern üblich ist. Aus Wut schlug und prügelte sie das Kind. Erstaunlich nur, dass niemand der Erwachsenen den Zustand des Kindes bemerkt hat; es soll schon seit 3 Wochen erbrochen, manchmal geröchelt und Blutunterlaufungen gehabt haben. "Es war ja nur ein Mädchen".

Die Schutzbehauptungen der jungen Täterin, das Kind habe sich den Kopf gestossen oder es sei die Treppen heruntergefallen, konnten widerlegt werden. Das Urteil lautete auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer mit Bewährung.

Die 14jährige Babysitterin (Fall 2) hat nach ihren eigenen Angaben den dreijährigen Knaben, den sie betreuen sollte bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Vorher soll der Vater des Kindes sie mehrfach vergewaltigt haben, was von ihm auch zugegeben wurde. Möglicherweise liegt in dieser Gewalttat die Begründung für die Tat des Mädchens.

Ein Jahr später hat die inzwischen 15jährige (Fall 3) auch als Babysitterin ein 2 1/2jähriges Mädchen ebenfalls gewürgt. Die Aerztin zu der das Kind, weil es apathisch war und Würgemale aufwies, gebracht wurde, empfing die Täterin mit den Worten: "Hast Du schon wieder ein Kind gewürgt".

In Florida soll eine 13jährige Babysitterin die Nerven verloren und den Kopf eines Kleinkindes mehrfach gegen eine Wand geschlagen haben. Das Kind starb an der erlittenen Schädelfraktur. Der 13jährigen droht die Todesstrafe.

Der 6 Wochen alte Säugling (Fall 4) zeigte auf der rechten Wange einen Bissring. Kurz bevor er aus der Klinik entlassen werden sollte, wurde die Spur von einer Krankenschwester entdeckt. Der Bissring stammte nach Form und Grösse nicht von einer erwachsenen Person, sondern von einem Kind. Wer aber das Kind kurz vor der Entlassung in die Wange gebissen hat, konnte nicht geklärt werden.

Zum Schluss 3 Fälle, in denen im Zuge der Ermittlungen gegen die Eltern zunächst behauptet wurde, ein Geschwisterkind habe das betreffende Kind geschlagen und so tödlich geschädigt.

Ausmass und Lokalisation der Blutungen, Striemen und Platzwunden sprechen aber in allen Fällen (Tab. V) gegen die Möglichkeit von Kinderhand erzeugt zu sein, selbst, wenn davon ausgegangen wird, dass Kinder sich streiten und sich dabei auch beträchtlich schädigen und das nicht nur von 12 - 13jährigen Knaben, die nach Versuchen von Weber (1980) erhebliche Stossintensität erreichen können.

Warum töten Kinder ihre eigenen Altersgenossen oder jüngere? Diese Frage stellt sich immer wieder, wenn eine solche Tat geschieht.

Warum will ein Kind ein anderes Kind, das es oftmals kaum oder gar nicht kennt, umbringen? Will es das überhaupt? Die in Tab. I zitierten Opfer kannten bis auf 2 Klassenkameraden die Täter nicht und hatten schon deshalb keinerlei Möglichkeit, Anlass zur Tat zu geben.

Pure Bosheit soll nach Kretschmar (1972) nicht ursächlich sein. In jedem Fall seien Beweggründe und Bedingungen biologischer und sozialer Art vorhanden,

welche die "Bosheit" begründen und darüber hinaus entscheidend zur Tat beitragen. Dies gelte vor allem im biologischen Bereich im Hinblick auf organisch und konstitutionell bedingte Störungen der Triebstruktur.

Für Nau (1968) sind vor allem genetische, konstitutionelle und reifungsbiologische Faktoren abgesehen von denen der Familienstruktur verantwortlich.

Nach Schepank (1974) ist die Beteiligung erblicher Faktoren für die Kriminalitätsmanifestation statistisch signifikant. Nissen (1984) glaubt, dass primär nicht soziologische, sondern familienabhängige Kausalfaktoren die entscheidende Rolle spielen.

Auf Nahrungsmittelphosphate als Ursache für Verhaltensstörungen und Aggressionen und damit für Jugendkriminalität infolge minimaler cerebraler Dysfunktionen machen Hafer (1978) und Wehner-Davin (1985) aufmerksam.

Sicher spielen auch Besonderheiten in der Persönlichkeitsstruktur im Sinne einer Psychopathie eine Rolle. Das psychopathische Kind weist Persönlichkeitszüge des erwachsenen Psychopathen in embryonaler Form auf. Seine Wutanfälle und Vergehen verraten seine Aggressivität. Sein Schuleschwänzen reflektiert seine Impulsivität, seine Grausamkeit zu Tieren und Kindern enthüllt seine Asozialität. "Das psychopathische Kind zeigt nur wenig, wenn überhaupt, Reue für seine diffusen, brutalen, für gewöhnlich zwecklosen Aktivitäten, und es scheint unfähig zu sein, sich an andere Menschen anzuschliessen" (McCord 1964).

Obwohl dieser Zustand seit über 150 Jahren beschrieben wird, wissen wir bis heute nichts über seine Ursache. Es werden genetische und neurologische Faktoren diskutiert. Andere halten Umwelteinflüsse für massgebend. Einigkeit herrscht darüber, dass man über psychopathische Kinder sehr wenig weiss. Psychiater geben zu, dass "Psychopath" eine Bezeichnung ist, die ziemlich willkürlich auf Menschen mit gewissen Charakterschwächen und bestimmten Verhaltensweisen angewendet wird, obwohl diese Symptome auch bei geistig unterentwickelten Kindern oder bei einem Kind mit einer Psychose beobachtet werden.

Nach Untersuchungen von Remschmidt et al (1984) gibt es für delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen zur Zeit noch keine Erklärung, jedenfalls keine anerkannte Theorie. Die Delikte sind in der Regel nicht Ausdruck krimineller Energie.

So meint auch Traulsen (1985), dass die Delikte von Kindern in den meisten Fällen nicht der Beginn einer kriminellen Karriere darstellen. Deshalb könne man grundsätzlich nicht von einer "Einstiegfunktion" der Kinderdelinquenz sprechen.

Es lässt sich feststellen: Fast jedes Kind begeht irgendwann Handlungen, meist ohne sich der Schwere oder der Folgen bewusst zu sein, die gegen strafrechtliche Normen verstossen. Nur einzelne der Fälle gelangen zur Anzeige. Das Spektrum kindlicher Delikte umfasst alle Schweregrade, einschliesslich des Verbrechens.

Mädchen sind geringer belastet als Jungen, was auch unsere Fälle zeigen, ihre Delikte sind im juristischen Sinn leichter.

Täter kommen in allen sozialen Schichten vor. Kinder aus den unteren sind häufiger vertreten als Kinder aus den oberen Schichten m.E. schon, weil sie auch häufiger ertappt und dann polizeilich erfasst werden.

Schon 1975 haben Remschmidt, Merschmann und Walter versucht, das Dunkelfeld kindlicher Delinquenz mit Hilfe eines Dunkelfeldfragebogens betr. die polizeilich nicht registrierte Delinquenz vor dem 14. Lebensjahr aufzuhellen.

Es wurden 483 Schüler - 146 Mädchen und 337 Jungen - erfasst. Von den 66 Items wurden 46 (70 %) mit einer Häufigkeit zwischen 11 und 84 mit "ja" beantwortet. Dazu gehörten auch Gewalttaten wie "jemanden in einen Bach/Teich gestossen".

Mädchen unterscheiden sich nicht nur in der Anzahl sondern auch hinsichtlich der Art der zugegebenen Delikte von Jungen.

Da in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in anderen europäischen Ländern derjenige, der bei Begehung einer Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, schuldunfähig ist, können diese Taten nicht strafrechtlich verfolgt werden. Anders hat das englische Recht bestimmt und auch in einigen Staaten der USA gelten untere Altersgrenzen für die Strafmündigkeit.

Nach englischem Recht muss jeder eines Mordes Beschuldigte, der das 10. Lebensjahr vollendet hat, angeklagt und von einem Richter und 12 Geschworenen abgeurteilt werden, in London im Central Criminal Court. Um ausserhalb von London Recht zu sprechen, reisen die Richter über Land zu den sog. periodischen Geschworenengerichten. In England ist so die Verurteilung eines 10 Jahre alten Kindes wegen Mordes zu lebenslanger Haft möglich.

Im Dezember 1968 stehen zwei Mädchen - 11 und 13 Jahre alt - vor dem Kriminalgericht. Sie sind des Mordes an einem drei- und einem vierjährigen Jungen angeklagt. Das ältere Mädchen - beide beschuldigen sich gegenseitig - wird freigesprochen, die Elfjährige wird wegen "Totschlags unter verminderter Zurechnungsfähigkeit" zu lebenslänglicher Verwahrung verurteilt.

Sereny (1980), die sich ausführlich mit dem Fall der beiden Mädchen befasst hat, ist zu Recht der Meinung, dass das Verfahren vor Gericht nicht die richtige Art sein könne, Kinder wegen Mordes zu richten. Jeder Anwalt, Gerichts- und Polizeibeamte, jeder Sozialarbeiter, mit dem sie gesprochen habe, hätten Bedenken in Bezug auf den Prozess geäussert. Die Gerichtsprozedur gestatte nur die Präsentation von Tatsachen und danach habe es keinen plausiblen Grund für die Handlungsweise des Kindes gegeben. Niemanden habe die eigentliche Ursache interessiert, mit all seinen Formalitäten. Niemand habe nach den Gründen für die Tragödie gefragt, obwohl das Kind siebenmal von insgesamt vier Psychiatern untersucht und begutachtet worden sei.

Einer der Gutachter äusserte einmal: "Ich habe mit sehr vielen psychopathischen Kindern gesprochen, aber nie mit einem wie Mary; so intelligent, so darauf aus, andere zu manipulieren, oder so gefährlich. Ich wusste sehr viel über ihre Familie - über ihre Mutter - von den Bewährungshelfern. Aber das waren Dinge, die ich vor Gericht nicht erwähnen konnte. Von Mary erfuhr ich überhaupt nichts über ihre Familie. Sie weigerte sich einfach, Fragen über dieses Thema zu beantworten".

Und so wurden auch die Probleme des kleinen Mädchens, die wahrscheinlich ursächlich für die Tat waren, nicht offenbar.

In der Bundesrepublik werden Fälle dieser Art nicht öffentlich verhandelt. Die Kinder werden der notwendigen Behandlung zugeführt. Presse und Oeffentlichkeit erfahren nichts mehr davon. Mary aber wurde schon im Gerichtssaal und in der Presse als vom bösen Geist Besessene und als Unhold bezeichnet. Man schien froh über diese Erklärung und die Verurteilung des Kindes zu lebenslanger Haft. Dennoch blieb nach Beendigung des Prozesses bei vielen Menschen ein Gefühl von Unbehagen, Schuld und Mitleid. Jedem war irgendwie bewusst, dass "irgendwo irgend etwas schrecklich schiefgegangen war"; dass ein Kind nicht nur für seine Schuld sondern auch für die Unfähigkeit einer Gesellschaft bezahlen musste; "die eindeutig durch ihr Versagen zu Mary's Verbrechen beigetragen hatte".

Mary ist kein einmaliger Fall, wie auch unsere Fälle vor allem die in Tab. I und II zusammengestellten zeigen. Kinder, die Kinder töten, gibt es immer wieder in aller Welt. Sie werden meist von "normalen" Gefühlen wie Wut, Eifersucht, Angst motiviert und gehören oft zu der Gruppe der Kinder, die wir psychopathisch nennen.

Die unmotivierte Ermordung zweier kleiner Jungen aber ist, wenn auch nicht einmalig so doch sehr selten und die Tötung ausschliesslich aus dem Wunsch, etwas zu empfinden, ist bei Kindern ungewöhnlich und in der Regel ein Symptom der Psychopathie, die auch bei Mary diagnostiziert worden ist. Im übrigen bin ich der Meinung, dass Mary die Tötung des 2. Knaben aus einer gewissen Wichtigtuerei zugegeben hat. Da es für die Unterbringung von Mary keine geeignete Institution zur Hilfe und zur Behandlung gibt, sitzt sie ihre Zeit ab als einziges Mädchen in einer Besserungsanstalt unter verhaltensgestörten Jungen. Ob dieses Verfahren dem Kinde förderlich ist?

Im Jahre 1980 schockte ein weiteres "Lebenslänglich" für ein Kind ganz England. Es entspann sich eine heftige Diskussion über die Behandlung seelisch gestörter, straffällig gewordener Kinder in England. Christine landete als schwer erziehbares Kind schon früh in Erziehungsheimen. Ausgerechnet in einem Heim, in dem sie die grössten Fortschritte machte, zündete sie nachts mit einem gestohlenen Feuerzeug einen Vorhang an. Personen kamen nicht zu Schaden, doch das Gericht gelangte zu der Ueberzeugung, dass die Brandstiftung Menschenleben gefährdet hatte.

Christine wurde zwischen Gefängnissen, Gummizellen und Sicherheitsabteilungen psychiatrischer Kliniken hin und her geschoben. Verriegelte Türen in Sonderkrankenhäusern und ständige Verabreichung starker Beruhigungsmittel sind nicht gerade geeignet, das Mädchen reif für ein Leben in Freiheit zu machen.

Und Christine ist nicht die einzige, die so leben muss. Das britische Sozialministerium teilte mit, dass etwa ein halbes Dutzend Kinder gegenwärtig auf unbestimmte Zeit hinter Schloss und Riegel ist, weil es einfach an geeigneten Institutionen zur Unterbringung solcher Kinder fehlt.

Da ist es mir bei der Handhabung, wie sie in Deutschland praktiziert wird, wohler. Nichtschuldfähige Kinder werden, wenn das Verbleiben in der Familie nicht angebracht erscheint, allenfalls erzieherisch oder psychologisch betreut.

Zusammenfassung

Fast jedes Kind begeht irgendwann Handlungen, die gegen strafrechtliche Normen verstossen. Nur einzelne Fälle gelangen zur Anzeige.

Das Spektrum kindlicher Delikte umfasst alle Schweregrade, Verbrechen eingeschlossen. Dennoch sind Kinder, die Kinder töten relativ selten. Es werden 33 Fälle aus eigenen Beobachtungen gebracht und nach 5 Tätergruppen besprochen.

Die Täter kommen aus allen sozialen Schichten. Mädchen sind weniger belastet als Jungen, ihre Delikte juristisch leichter.

Nach übereinstimmenden Angaben in der Literatur und den eigenen Untersuchungen stellen die Delikte der Kinder in der Regel nicht den Beginn

einer kriminellen Karriere dar und haben deshalb auch keine "Einstiegfunktion".

Tatverdächtige bei Mord und Totschlag

Tabelle: 1

	Insgesamt 1987 1988		Kinder	< 14	Jugendliche 14 - < 18	
			1987	1988	1987	1988
m	498	498	4	7	24	25
w	64	65		1	4	3
i	562	563	4	8	28	28

Polizeil. Krim. Statistik NRW 1988, S. 143

Bekanntgewordene Fälle und Zahl der Opfer

Tabelle: 2

		Mord		Totsch	lag
		1987	1988	1987	1988
Fälle insgesamt		203	187	363	358
Opfer	m	101	98	222	215
	W	112	92	145	153
insgesamt		213	190	367	368
bis unter 6 Jahre	m	2	9	5	3
	W	5	10	7	5
6 bis unter 14	m	4	2	5	4
Jahre	W	8	5	1	1

Polizeil. Krim. Statistik NRW 1988 S. 141

Tabelle: 3

Als Tatverdächtige wurden ermittelt

Gefährliche und schwere Körperverletzung

	Kinder unter 14 Jahre				Jug	endli	che 14	- 18 Jahre
	m	W	i	Anteil %	m	W	i	Anteil %
1977	360	36	396	2.3	2008	133	2141	12.7
1982	390	77	467	2.1	2680	357	3037	13.8
1987	283	56	339	1.7	2233	322	2555	12.8
1988	269	79	348	1.8	2079	323	2402	12.6

Vorsätzliche leichte Körperverletzung

1977	319	44	363	3.8	1099	99	1198	12.5
1982	273	63	336	1.9	1 2 2 2	262	2150	12.0
1987	248	59	307	1.7	1579	278	1857	10.2
1988	281	63	344	1.9	1557	298	1855	10.1

Polizeil. Krim. Statistik NRW 1988, S. 76, 78

Tabelle: I

	Täter	Tat	Opfer	Befund	Urteil
1	đ 14 Mit- schüler	beim Milchholen mit "Engländer" er- schl., dann sex. m.	o 14 Schülerin	Schädel völl zertrümmert, Fettembolie	10 Jahre Mord
2	o 15 Metz- gerlehr- ling	Opfer v. Täter in Stollen gelockt er- schlagen, sex. m., über Toten onaniert	ð 8 Schüler fremd	Schädelzer- trümmerung, Genitalien abgeschnitt.	Einweis- ung Mord
3	o 16 LK- insasse	von Täter mit Holz- stück auf Kopf ge- schlagen	o 13 Schüler fremd	Schädel- fraktur	LK
4	of 16 Hilfs- arbeiter (hypo- plastisch)	wurde auf Schulweg überfallen, sex. missbraucht	o 12 Schülerin fremd	Stragfurche frisch de- floriert	8 Jahre Mord
5	d 16 nicht bekannt	Täter lockte Kind in Wald, sex. miss- braucht, gewürgt, geschlagen, bewusst- los	o 8 Schülerin fremd	Würgemal Hämatome+++ Petechien+++ Blutungen in Bindehäuten	Spezial- behand- lung
6	ð 16 Schüler	wurde von Täter er- drosselt und ge- fesselt; Hände auf Rücken, Strick um Wurzel des Gliedes, Sex. Manipulationen	o 8 Italiener Schüler fremd	Drossel- furche, Hämatome++ Genitalien blutung	7 Jahre dann Ein- weisung
7a	d 14 Schüler	schimpfte mit den Kindern, schlug sie mit einem Stock aufs Gesäss	ල් 9 ල් 6 ඉ 9 Schüler fremd	verängstigt	Jugend- strafe v. unbest. Dauer, min. 2
b		lockte Kinder in Wald, "Hose runter", schlug auf das nackte Gesäss, befahl seine Penis zu küssen, sex.	o 6 o 8 o 8 Schüler fremd	Striemen, verängstigt	Jahre höchstens 4 Jahre
С		misshandelte das Kd. u. missbrauchte es vers. es zu erdros- seln, dann es ver- bluten zu lassen, dann zu ertränken u. zu ersticken	ð 10 Schüler fremd	Drosselmarke Schnitte Striemen erhebliche psychische Störungen	Misshand- lung, sex. Nötigung, 4 x vers. Mord
8	o 16 Schüler	erschoss Klassen- kameraden, wollte ganze Familie aus- rotten umd die Waffensammlung des Vaters zu stehlen	₫ 16 Schüler	Schädelein- schüsse 6 Einschüsse	10 Jahre Mord

	Täter	Tat	Opfer	Befund
1	₫ 5 Spiel- gefährte	Opfer wurde von älterem mit Seil um Hals in Tümpel (50 cm) gezogen	ල් 3 1/2	Strangfurche Aspiration von Schlamm
2	d 3 1/2 Bruder	mit Opfer in Bade- wanne; drückte Kopf unter Wasser	ල් 10 Mon.	Spättod nach Ertrinken Blutungen Oberkopf
3	d 10 Bruder	schlug Bruder mit Eisenstange mehr- mals auf den Kopf	් 8	Schädelzertrümmerung bis in Hirnkammer
4	ð 12 Bruder	drückte Bruder in Badewanne unter Wasser	් 9 Türke	Ersticken Ertrinken Hämatome im Gesicht
5	් 2 Bruder	soll Stricknadel in Nase des 8 Mon. alten Kindes ge- stochen haben	o 8 Mon.	Defekt re. Stirnhirn Perforation d. re. Siebbeins
6	් 12 Fremder	gestand Tötung. Kind wurde völlig entkleidet am Rhein gefunden	р 3	Drosselfurche Hämatome
7	o 11 Fremder (geistig behindert)	schlug das Mädchen, stiess es ins Wasser und bewarf es mit Steinen	o 11 Schülerin	Schädelhirntrauma Hämatome, Risse, Kinn, Zahnfleisch
8	් 4 Bruder	soll in Badewanne Schwester unter Wasser gedrückt haben	o 2 1/2	Ertrinken war vorher krank, konnte nicht laufen

	Täter	Tat	Opfer	Befund
1	o 13 Mit- schüler	Streit, Opfer bekam Stein in Rücken	o 13 Schüler	Hirnblutungen Aspiration, Hämatome
2	o 13 Spiel- kamerad	Opfer wurde mit Balken geschlagen auf Kopf	් 13 Schüler	subdurales Hämatom Fissur im Schläfenbein, Oedem
3	o 14 Fürsorge- zögling	Opfer wurde ge- schlagen, brach bewusstlos zusammen	රී 14 Fürsorge- zögling (w. Not- zucht)	Epidur. Hämatom li. Hinterhorn er- weitert, Schädel-Hirn- Trauma
4	් 14 Freund	Mit gefundenem alten Karabiner erschossen	ල් 14 Schüler	Schuss Verbluten aus Lungen- schuss, Blutaspiration
5	රී 10 Mitschüler	Streit, Opfer stürzte 2 x nach Schlag auf Kopf v.O. provoziert	් 10 Schüler	Scheitelbeinfraktur subdurales Hämatom re.
6	d 13 Klassen− kamerad	am Ende der Pause aus Fenster der Klasse gefallen. Verdacht auf Stoss	d 13 Schüler	Polytraumatisierung Verbluten, Hirnödem Blutaspiration
7	of 9 1/2 Spiel- kamerad Marokkaner	mit Schusswaffe Opfer tödlich ge- troffen	o 10 Schüler Marokkan.	Kopfschuss
8	ල් 14 Schüler	raufte mit O. O. plötzl. bewusst- los	් 13 Lehrling	Hirnrindenblutungen subdurales Hämatom Aspiration
9	o 10 Schüler	fasste O. an Hals, tauchte es unter	් 10 Schüler	Ertrinken Aspiration von Er- brochenem

	Täter	Tat	Opfer	Befund
1	o 14 Tante Jugoslawin		o 5	Schädelfraktur subdur. Hämatom Rindenblutungen streifige Blutungen
2	o 14 Baby- sitterin	Kind gewürgt; vorher mehrfach vom Arbeit- geber vergewaltigt	₫ 3	Petechien +++ bewusstlos
3	o 15 Baby- sitterin	1 Jahr später noch- mals ein Kind ge- würgt	o 2 1/2	Petechien +++ Würgemale apathisch, Hämatome
4	? ? Kind un- bekannt	als Kind aus Kinder- station entlassen werden sollte, sah Schwester Bissring	d 6 Wo. Säugling	Bissring auf re. Wange von Kind

Tabelle: V 287

Täterschaft des Kindes unmöglich

	Täter	Tat	Opfer	Befund
1	o 6 Bruder	soll Kind mit Reit- peitsche geschlagen haben	0 3	Biss, Blutungen +++ Striemen +++ subd. Hämatom Trommelfellriss
2	o 4 Bruder	soll angeblich kleineren Bruder ge- schlagen haben	0 2	subdur. Hämatom Blutungen +++ Narben +++
3	o 2 Schwester- chen	soll Bruder ge- schlagen haben	o 4 lebt	2 Platzwunden auf Ober- kopf, Narben +++, Blutungen, Kratzer, Genitalien blutig

LITERATUR

Adelson, L.: Säuglingsmorde durch Kleinkinder

J. Amer. med. Ass. 222 (1972), 159

Arlet, Dieter: Kinder töten Kinder. (Kriminol. Schriftenr.

Kriminalistik Verlag, Hamburg 1971)

Bresser, H.: Ursachen von Dissozialität, Verwahrlosung, Delinquenz

und Kriminalität

Münch. med. Wschr. 126 (1984), S. 567 - 570

Fäh, W.: Tötungsdelikt, begangen durch ein Kind an einem Kind.

Kriminalistik Heft 10, S. 465 - 468 (1977)

Grau, Moritz: Tödlicher Streit: Mein Haus ist schöner als Deines, Bunte

1988, Seite 74, II, 74 IV

Nahrungsphosphat als Ursache für Verhaltens-störungen Hafer, Hertha:

und Jugendkriminalität. Ein Erfahrungsbericht

Kriminalistik Verlag Heidelberg 1978

Tötungsdelikte bei Jugendlichen und Her-Kahlert, T. u. anwachsenden Mschrkrim 62, 206 (1979) U. Lamparter:

Kretschmar, E.: Reifung als Grund von Krise und Psychose

Thieme, Stuttgart 1972

Lempp, Reinhart: Jugendliche Mörder. Bern, Stuttgart, Wien (1977)

McCord, W. und J.: Der Psychopath

Van Nostrand Reinhold Company, Litton Educational

publishing 1964

Nau, Elisabeth: Gefährdung und Schädigung von Kindern und

Jugendlichen. Deutsche Zeitschr. für d. gesamte gerichtliche Medizin Bd. 62, Heft 2, 1968, Seite 101 - 108

Sozialisationsstörungen bei Kindern als Vorstufen von Nissen, G.:

Delinquenz und Kriminalität Münch. med. Wschr. 126

(1984), S. 565 - 566

Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 1988 Herausgegeben

vom Landeskriminalamt NRW

Pongratz, L., Kinderdelinquenz

Schäfer, M., Daten, Hintergründe und Entwicklungen

Jürgensen, P., Juventa Verlag 1975

Weisse, D.:

Pongratz,

Zusammenhänge zwischen Kinderdelinquenz und Schäfer, Weisse: Jugendkriminalität. Kriminol. J. 6, 7.22 (1974)

Remschmidt, H., Zum Dunkelfeld kindlicher Delinquenz.

Eine Erhebung an 483 Probanden Merschmann, W. und

Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechts-reform 58. Walter, R.:

Jahrg. S. 133 - 153 (1975)

Remschmidt, R., Höhner, G., Walter, R.: Kinderdelinquenz und Frühkriminalität Münch. med. Wschr. 126 (1984), S. 577 - 581

Schepank, H .:

Erb- und Umweltfaktoren bei Neurosen

Springer Berlin 1974

Sereny, Gitta:

Ein Kind mordet. Der Fall Mary Bell Fischer Taschenbuch

Verlag 1980 ISBN 3-596-26721-8

Traulsen, M.:

Die Delinquenzbelastung der Kinder nach der polizeilichen

Kriminalstatistik Kriminalistik 7 - 8, 297 - 302 (1981)

Traulsen, Monika:

Zur Einstiegfunktion der Kinderdelinquenz

MschrKrim 68. Jahrg., 1985, 117 - 120

Weber, W.:

Verletzung von Kinderhand Z. Rechtsmed. 85, 63 - 71 (1980)

Wehner-Davin, W .:

Kinder- und Jugenddelinquenz: Vorzeichen krimineller

Karrieren?

Kriminalistik 10/1985, S. 500 - 503

Weider Irmgard:

Tötungsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender

Dissertation Düsseldorf 1984

Weinert, Th .:

Aggression und Depression. Eine mehr-dimensionale

Untersuchung an kindlichen und jugendlichen

Tötungsdelinquenten.

Verlag für medizinische Psychologie. Göttingen 1976

BILD, 5. Oktober 1982

RHEINISCHE POST, 9. April 1988

WZ, 25. Februar 1982

BILD am SONNTAG, 30. September 1984

WZ, 12. August 1983